

A decorative border of stylized flowers and leaves surrounds the text. The border consists of repeating floral motifs, including large leaves and small flowers, arranged in a rectangular frame.

# **GARTENORDNUNG**

und

# **SATZUNG**

**Kleingartenverein  
„Gartenfreunde e.V.“ Jena  
Am Birnstiel**

# Gartenordnung

## 1.0 Einleitung

Grundlage für diese Gartenordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BkleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BkleingÄndG) vom 08.04.1994 (BGBl. S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. S. 2538).

## 1.1 Kleingarten und Kleingartenanlagen

Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der Kleingartenanlagen (KGA) sind kleine Kleingärten im Sinne des BkleingG. Die KGA sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Sie sollten ein natürliches Bild bieten, in das sich die einzelnen Gärten fügen.

Die Gartenordnung ist Bestandteil und gilt für den Kleingartenverein „Gartenfreunde e.V.“ Jena, Am Birnstiel.

Die Gartenordnung enthält die Rechte und Pflichten der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt), die sich über den Inhalt des Pachtvertrages hinaus für das Zusammenleben in der KGA ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Pflege und Sauberhaltung in der KGA.

## 2.0 Nutzung des Kleingartens

Der Pächter ist verpflichtet, diesen Festlegungen der Gartenordnung nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit dem Regionalverband und den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der Erholung und Freizeitgestaltung.

Sie umfasst die Nutzung, Pflege und den Schutz des Bodens sowie die Errichtung von zweckdienlichen baulichen Anlagen entsprechend des BkleingG für die Erholung und den Anbau gärtnerischer Kulturen während der gesamten Vegetationsperiode.

Die Nutzung der Gartenfläche sollte nach den ausdrücklichen Regeln des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BkleingG neben der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen auch der Erholung dienen.

Als Leitbild gilt die Drittelteilung:

- ein Drittel Nutzgarten
- ein Drittel Ziergarten
- ein Drittel Erholungsraum.

## **2.1 Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen**

Jeder Pächter ist berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte der KGA zu nutzen. Alle vorhandenen Einrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln. Für Schäden, die durch den Nutzer, einer zu seinem Haushalt gehörenden Person oder einem seiner Gäste verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und zu vollem Ersatz verpflichtet.

## **2.2. Mitarbeit bei der Erhaltung und Pflege der KGA**

Jeder Pächter hat die Aufgabe, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Pflege, Erhaltung, Um- und Neubauten von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanziell zu beteiligen. Die laut Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden für die KGA sind in einem bestimmten Zeitraum zu erbringen.

Für nicht geleistete Stunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag zu entrichten. Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **2.3 Nutzung der Wege und Versorgungsleitungen**

Die zur Anlage gehörenden Wege und Grünflächen sind nur zur Be- und Entladung zu nutzen. Dazu werden folgende Tage und Zeiten festgelegt:

- **wochentags ganztägig und samstags bis 12.00 Uhr**

Angefahrener Dünger, Erde, Kies, Bau- und anderes Material sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten ist nicht gestattet.

Die Unterhaltung der Wege ist Gemeinschaftspflicht. Sauberhaltung und Pflege der Wege ist bis zur halben Breite durch den angrenzenden Pächter auszuführen.

Bei Entnahme von Wasser aus der öffentlichen oder der anlageneigenen Versorgungsleitung sind die Festlegung der Wasserwirtschaft, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Die Entnahme ist nur über die entsprechenden Messeinrichtungen gestattet, ansonsten ist der Vorstand berechtigt, die Wasserzufuhr zu sperren bzw. den Pachtvertrag zu kündigen.

**In der Zeit vom 1. Samstag des Monats Oktober bis 3. Samstag des Monats April wird die Wasserzufuhr allgemein eingestellt.**

Dabei muss natürlich die jeweilige Witterung beachtet werden. Die Leitungen sind zu entleeren.

Reparaturen und Veränderungen am vorhandenen Stromnetz der KGA dürfen nur von fachkundigen, ausgebildeten Handwerkern im Auftrag des Vorstandes und der Interessengemeinschaften ausgeführt werden.

Kosten des Verbrauchs von Wasser und Strom sind nach Umlage oder nach den von Messeinrichtungen ermittelten Verbrauch an den Vorstand und die Interessengemeinschaften zu melden und zu zahlen.

Nicht erfasste Verbrauchsmengen wie Schwund, Netzverluste, Zählergebühren und Mehrwertsteuer sind zusätzlich auf die Verbraucher umzulegen.

Die dem Verein gehörenden Gemeinschaftshecken, Windschutzpflanzungen, Obstbäume, Beerensträucher sowie Ziergehölze dürfen nur mit Absprache des Vorstandes und Zustimmung des Vorstandes geschnitten oder entfernt werden.

## **2.0 Beziehungen zwischen benachbarten Pächtern**

Alle Pächter haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, dass ihre individuellen und persönlichen Interessen mit den gemeinschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Belastungen entstehen.

Die Festlegung von Ruhezeiten wird wie folgt geregelt:

- **täglich von 13:00 - 15:00 Uhr sowie von 19:00 - 7:00 Uhr**
- **der Einsatz von lärmintensiven Maschinen ist an Sonn- und Feiertagen verboten** (8. Bundesimmissionsschutzverordnung)

Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die festgelegten Grenzen sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung ist nicht gestattet. Gesunde Pflanzenteile sind zu kompostieren oder unterzugraben. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m vom Nachbargrundstück einzuhalten.

Kranke Pflanzenteile oder sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß aus dem Garten zu entfernen (keine wilde Beseitigung). Heckenpflanzen sind nach den festgelegten Beschlüssen zu schneiden. Dabei ist die Brutzeit der Vögel zu beachten.

Das Verbrennen von abgetrocknetem, unbelasteten Baum- und Strauchschnitt ist nach den gesetzlichen Festlegungen und Zeiten möglich.

Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten, auf angrenzendes Gelände, auf Wege und Gemeinschaftsflächen ist unzulässig. In den Kleingärten ist der Umgang mit Luftdruckwaffen nicht gestattet.

## **3.0 Die Gestaltung des Kleingartens**

Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Garten entsprechend der bestätigten Gestaltungskonzeption zweckmäßig einzurichten und zu nutzen. Die

Einrichtung und Benutzung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke ist unzulässig lt. BkleingG § 3, Abs. 2.

Lauben dürfen nur an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand mit der Behörde örtlich bezeichneten Stelle errichtet werden.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dürfen nur genehmigte Lauben, bzw. Laubentypen mit bis zu 24 m<sup>2</sup> überdachter Fläche einschließlich überdachtem Freisitz erstellt werden (§§29 und 36 des Bundesbaugesetzes). Für die Errichtung von Lauben ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand der KGA zu stellen. Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach den Festlegungen des Regionalverbandes.

Der Baubeginn ist dem Vereinsvorstand 5 Tage vorher anzuzeigen. Auf Gesetz berufene Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Weitere Baukörper wie Abort, Geräteschuppen und Anbauten sind untersagt. Kleingewächshäuser bis 10 m<sup>2</sup> können errichtet werden, ein Mindestgrenzabstand von 1 m ist einzuhalten. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand der KGA.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Laube wird den Pächtern zur besonderen Pflicht gemacht.

Einfriedung, Gartentore, Wegebefestigungen und Einfassungen innerhalb des Gartens müssen sich in das Gesamtbild einfügen. Die Verwendung von Beton für die Befestigung von Wegen und Einfriedungen ist nicht gestattet. Gartenteiche sind bis zu einer Größe von 6 m<sup>2</sup> erlaubt. Die Maximale Tiefe von 0,70 m ist nicht zu überschreiten.

Badebecken die transportabel und nicht mit Grund und Boden verbunden sind, können über die Sommersaison bis zu einer Größe von 3,20 m Durchmesser und 70 cm Höhe aufgestellt werden.

Ein Grenzabstand von 3,00 m ist einzuhalten.

## **5.0 Umwelt und Pflanzenschutz**

Der Vorstand ist berechtigt, die für den Pflanzen-, Natur- und Vogelschutz erforderlichen Maßnahmen in der KGA und für den Einzelgarten nach rechtzeitiger Information anzuordnen oder durchführen zu lassen. Entstehende Kosten sind von den Pächtern aufzubringen. Einzelmaßnahmen gehen zu Lasten des Pächters.

Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) im Einzelgarten muss unterbleiben.

Alle im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere, Vögel, Igel, Fledermäuse und nützlichen Insekten sind zu schützen.

Die Beseitigung von Müll und Abwässern hat entsprechend den Festlegungen der Stadt- und Gemeindeordnung zu erfolgen. Eine Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in Nachbargärten oder Wege ist unzulässig.

## **6.0 Tierhaltung**

Die Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Unberührt bleibt die Kleintierhaltung nach § 20a BkleingG, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Bei Aufgabe der Kleintierhaltung sind dazu notwendig gewesene Baulichkeiten zu entfernen.

Hunde müssen an der Leine geführt und im Garten unter Aufsicht gehalten werden. Verunreinigungen sind vom Halter zu entfernen.

Katzen dürfen keinesfalls im Garten gehalten oder dahin mitgenommen werden. Exotenzucht und -haltung in den Kleingärten bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Vereins.

## **7.0 Anpflanzungen und Grenzabstände**

Obstgehölze werden entsprechend dem von den Mitgliedern beschlossenen Gestaltungsplan gepflanzt. Die geeignetste Baumform ist der Niederstammobstbaum. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum gepflanzt werden.

Hochwachsende Nadel- und Laubbäume (wie Kiefer, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien usw.) sind im Kleingarten nicht zulässig.

An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m und Hecken bis 1,50 m zulässig.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, ist nicht gestattet.

Um Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden, sind folgende Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten:

## Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

	Reihentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
	m	m	m
<b>Apfel</b>			
Niederstamm bis 60 mm	3,5 - 4,00	2,25 - 3,0	2,0
Viertelstamm	Einzelbaum		
<b>Birne</b>			
Niederstamm bis 60 mm	3,0 - 4,0	3,0 - 4,0	2,0
Viertelstamm	Einzelbaum		
<b>Quitte</b>	3,0 - 4,0	2,5 - 4,0	2,0
<b>Sauerkirsche</b>			
Niederstamm	4,0	4,5 - 5,0	2,0
<b>Süßkirsche</b>	Einzelbaum		3,0
<b>Stachel- + Johannisbeere</b>			
Büsche u. Stämmchen	2,0	1,0 - 1,25	1,0
<b>Himbeeren</b>			
in Spalierziehung	1,5	0,4 - 0,5	1,0
<b>Brombeeren</b> rankend	2,0	3,5	1,0
<b>Obstgehölze</b> i. Heckenf.			2,0
<b>Ziergehölze</b> u. Hecken			1,0

### 8.0 Schlussbestimmungen

Notwendige Ergänzungen, die dieser Gartenordnung nicht widersprechen, können durch Beschluss der Mitglieder in der KGA festgelegt werden und sind als Anhang zu dieser Ordnung den Pächtern auszuhändigen.

Die Einhaltung der Gartenordnung wird durch den Vorstand kontrolliert.

Verstöße, die nach schriftlicher Abmahnung nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens des Pächters zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Beschlossen auf der Gesamtmitgliederversammlung am 30.01.1993.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2002.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1 Der Verein führt den Namen „Gartenfreunde e.V.“.
- 2 Er hat seinen Sitz in Jena und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3 Der Verein ist Mitglied des Regionsverbandes Jena – SHK der Kleingärtner e.V.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- 1 Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.  
Zweck des Vereins ist die Anlage, Ausgestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns.  
Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:
  - a) als Zwischenpächter oder Verwalter der Anlagenflächen mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpacht- oder Verwaltungsvertrages zu begründen.  
Die Neuvergabe von Kleingärten erfolgt ausschließlich durch den Vereinsvorstand.
  - b) die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
  - c) die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
  - d) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
  - e) die fachliche Betreuung der Mitglieder,
  - f) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.
- 2 Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.



- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und deren Ehegatten werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen.
- 2 Personen mit Familien sollen bevorzugt aufgenommen werden.
- 3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand, dessen Entscheidung dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand zugestellt wird. Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- 4 Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen; diese können vom Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit werden.
- 5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 31. August gegenüber dem Vorstand; er wird in diesem Falle zum 30. November des laufenden Jahres wirksam (auch Ende des Pachtjahres; § 9 BkleingG). Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt auch die Beendigung des Kleingarten-Pachtverhältnisses.
- 7 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ihm
  - a) gemäß §§8 und 9 Abs. 1 Ziffer 1 BkleingG der Garten gekündigt worden ist. Diese lauten derzeit:

#### § 8: Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

1. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein viertel Jahr in Verzug ist.  
Der Jahrespachtzins ist jeweils bis zum 15.01. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

#### § 9: Ordentliche Kündigung

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen,

- a) wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert;
- b) wenn es nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist;
- c) gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt;
- d) durch sein Verhalten gegen die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise verstößt.

8 Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses durch Zuweisung eines Kleingartens durch den Verein erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie (Ehepartner und minderjährige Kinder, die im Haushalt des Mitgliedes leben) ausüben. Es ist für ein nichtstörendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Das Nähere wird durch die Gartenordnung geregelt. Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung des Gartens folgt aus dem zwischen Verein und Mitglied begründeten Kleingartenpachtverhältnis; es ist ein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- 2 Neben seinen allgemeinen Befugnissen aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:
  - a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen,
  - b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen,

- c) sich an der Lauben-Gemeinschaftsversicherung gegen Feuer und Einbruchdiebstahl sowie der Unfallversicherung zu beteiligen.
- 3 Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Betrag zu entrichten.
- 4 Die Mitglieder sind im Rahmen Kollektivversicherung gegen Haftpflichtschäden versichert.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
  - b) Erweiterter Vorstand
  - c) Vorstand
- Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2 Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Anschlag in der Gartenanlage genügt. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Bericht der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte der Fachberatung;
  - b) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes;
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen (getrennt nach Mitgliederarten) sowie Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen.
  - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern

- e) Wahl der Fachberater Obstbaumschnitt und Pflanzenschutz, Umweltschutz, Bau, Energie und Wasser, sowie die Teilanlagenleiter gleichzeitig als Beisitzer zum erweiterten Vorstand.
- f) Wahl von mindestens 2 weiteren Mitgliedern als Beisitzer zum erweiterten Vorstand.
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzmann, die unabhängig vom Vorstand mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu prüfen - und hierüber zu berichten haben;
- h) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes; dabei muss wenigstens ein Delegierter Vorstandsmitglied sein;
- i) Wahl der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter
- j) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer, vorübergehender Aufgaben;
- k) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind; Vorstandsmitglieder können nur durch Neuwahl eines anderen Mitgliedes abgewählt werden (konstruktives Misstrauen);
- l) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- m) Satzungsänderung;
- n) Auflösung des Vereins.

3 Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anträge außerhalb der Tagesordnung sowie Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Auch zu diesen Anträgen können bindende Beschlüsse gefasst werden.

4 Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

- 5 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 6 Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist.
- 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- 1 Dieser besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Fachberatern und mindestens 2 Beisitzern. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- 2 Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 3 Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes bekanntzugeben.
- 4 Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5 Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem:
  - a) die Aufnahme neuer Mitglieder,

- b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt begleiten,
- c) die Bestimmung und Zuweisung des Kleingartens an das Mitglied,
- d) die Beschlussfassung über die Kündigung des Kleingartens gemäß §§ 8 und 9 BkleingG,
- e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung,
- f) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll,
- g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Versäumnis,
- j) die Bestellung des Schätzers,
- k) die Erledigung besonderer Aufgaben.

## **§ 8 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister; sie müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.
- 2 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Schriftführer oder Kassierer sein muss.
- 3 Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- 4 Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.

- 5 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand tritt in der Regel 1x monatlich zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, berufen und begleitet werden.  
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6 Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 7 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlung für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten. Nicht benötigte Barbestände sind verzinslich anzulegen.
- 8 Die Vorstandsmitglieder haben Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

## **§ 9 Vergütungen**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; jedoch kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung, den Kassenprüfern, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Vertretern zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes und zu Schulungsveranstaltungen – neben Fahrkosten und Übernachtungsgeld – Tagegeld bewilligt werden.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Werden Vereinsmitglieder auf Beschluss des Vorstandes zusätzlich tätig, können diese Leistungen vergütet werden.

## **§ 10 Schlichtungsverfahren**

- 1 Über Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen und den getroffenen Vereinbarungen ergeben, entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Mitglieder können einen Verweis erhalten, verwahrt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung kann auch in einer Entschließung zur Kündigung des Kleingartens bestehen. Nach Abmahnung kann das Mitglied den Schlichtungsausschuss nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen anrufen.
- 2 Bei Ausschluss eines Mitgliedes oder Entscheidung über die Kündigung des Kleingartenverhältnisses ist nachstehendes Verfahren einzuhalten:
  - a) Der erweiterte Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Der angeschuldete Kleingärtner ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigung schriftlich zu laden. Zum Nachweis ordnungsgemäßer Ladung ist die Zustellung der Ladung durch die Post mit Zustellurkunde geboten.
  - b) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
  - c) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.  
Dessen Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z.B. Rechtsanwalt) in der vereinsinternen Verhandlung braucht nicht zugelassen zu werden, wenn der Verein nicht selbst anwaltlich vertreten wird.
  - d) Der Beschluss ist nach Schluss der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen.
  - e) Im Beschluss setzt der erweiterte Vorstand die entstandenen Verfahrenskosten fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.
- 3 Gegen den Beschluss kann der Kleingärtner innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Regionalverbandes einlegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet als letzte Verbandsinstanz endgültig.  
Erst nach Entscheidung der letzten Verbandsinstanz kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Klage beim zuständigen Gericht erhoben werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10.



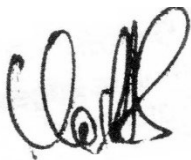
## § 12 Auflösung

- 1 Wird die Auflösung des Kleingartenvereins oder die Änderung seines Zwecks und der Aufgabe § 2 auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsgemäßer Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- 2 Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.

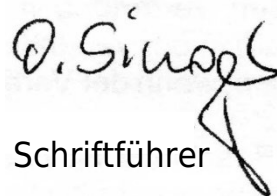
## § 13 Schlussbestimmungen

- 1 Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.
- 2 Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Gericht gefordert werden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2002 beschlossen.



Vorsitzender



Schriftführer

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 106/2

### Eintragung:

Die Vorstands- und Satzungsänderung des Vereins „Gartenfreunde“ wurde am 05.06.2003 unter der laufenden Nummer 106/2 beim Amtsgericht Jena - Vereinsregister-, Carl-Pulfrich-Strasse 1, 07745 Jena registriert.

Amtsgericht Jena, den 05.06.2003



Justizsekretärin  
als Urkundenbeauftragte der Geschäftsstelle